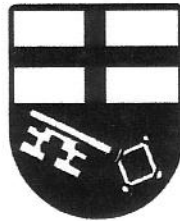


Stadt Brilon



Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zur

1. Änderung des Bebauungsplans Brilon-Stadt Nr. 123 „Industriegebiet Balgert“

1. Ziel der Bebauungsplanänderung

Mit dem Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 123 „Industriegebiet Balgert“, der am 05. Oktober 2007 Rechtskraft erlangte, wurde das vorhandene Industriegebiet im Bereich der Fa. Egger um ca. 32 ha erweitert. Davon hat die Fa. Egger zwischenzeitlich ca. 20 ha für die Errichtung eines Sägewerkes in Anspruch genommen. Die Erschließung dieses Industriegebietes erfolgt bisher über den Nehdener Weg (K 59). An der südlich des Industriegebietes verlaufenden B 7 wurde eine Noteinfahrt für die Feuerwehr festgesetzt, die während der Bauzeit des Sägewerkes als Baustellenzufahrt genutzt wurde. Aufgrund der Absicht des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen, die B 7 zwischen der B 251 und der L 913 auszubauen, bietet sich nun die Gelegenheit die vorhandene Notzufahrt für die Feuerwehr zu einer Werkszufahrt zu ertüchtigen.

Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 123 „Industriegebiet Balgert“ wird der gesamte Verkehr, der durch die Erweiterung des bestehenden Standortes der EGGER Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG erzeugt wird, über den Nehdener Weges abgewickelt. Die Anlieferung von Langholz für das Sägewerk erfolgt somit von der B 7 weiter über den Ostring auf den Nehdener Weg. Durch den direkten Anschluss des Industriegebietes an die B 7 wird dieser Schwerlastverkehr aus dem Randbereich der Stadt Brilon herausgehalten und die Anfahrt für Holzanlieferungen aus dem Raum Marsberg (B 7), Winterberg (B 251) sowie dem zentralen Sauerland verkürzt.

2. Berücksichtigte Umweltbelange

Die Darlegung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen ist ein wesentlicher Bestandteil der Dokumentation der Umweltprüfung durch den Umweltbericht. Die dort vorgenommene Bewertung ist bereits unter der Voraussetzung erfolgt, dass diese Maßnahmen umgesetzt werden.

Im Planverfahren wurden neben den Auswirkungen auf Klima, Luft, Boden, Geologie, Wasserhaushalt, Landschaft, Tiere und Pflanzen insbesondere die Schallemissionen untersucht.

Planerische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bereits in den Bebauungsplan (B-Plan) integriert worden. Sie sind das Ergebnis des planerischen Willens der Stadt Brilon, die Belange der Umwelt zu berücksichtigen, und des Abwägungsprozesses im Rahmen der Beteiligungsverfahren der Behörden und der Öffentlichkeit.

Die folgenden aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im B-Plan verbindlich festgesetzt.

Schutzgut Mensch

Über die bestehende Festsetzung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP) werden die entsprechenden Immissionswerte überwiegend eingehalten. Andere Immissionen werden durch die Heranziehung des „Abstandserlasses“ begrenzt. Aufgrund dessen sind erhebliche Umweltauswirkungen auf die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch Lärm sind angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung des Betriebs hinzunehmen.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Über grünordnerische Festsetzungen werden im Rahmen des Grünordnungsplans über Pflanzbindungen im Geltungsbereich und Festlegungen der Artenzusammensetzung und Qualitäten Biotope, wenn auch nur mit eingeschränkten Lebensraumfunktionen, geschaffen. Auch diese Maßnahmen sind als Minderungsmaßnahmen zu verstehen.

Weiter ökologische Ausgleichsmaßnahmen werden im Bereich des Hängebergs durchgeführt. Dort wird sturmgeschädigter, nicht standortgerechter Nadelwald in Laubwald umgewandelt.

Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft

Der Verlust aller Bodenfunktionen durch die Versiegelung ist unvermeidbar.

Durch die Umsetzung der Bauleitplanung sind insbesondere Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, den Boden sowie Natur und Landschaft zu erwarten.

Um den Eingriff in den Wasserhaushalt und die Wasserwirtschaft zu minimieren, wird die Beseitigung des Niederschlagswassers entsprechend den aktuellen Regelwerken durchgeführt.

Die anderen Schutzgüter sind nicht oder nicht in erheblichem Umfang betroffen.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Der Geologische Dienst NRW weist auf vorhandenes Datenmaterial hin, welches bei der Erstellung der Unterlagen und bei der Suche nach externen Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden sollen. Diese Unterlagen sind, soweit möglich, berücksichtigt worden.

In den Beteiligungsverfahren weist die Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (HSK) auf die Schutzwürdigkeit der Ahornallee an der B 7 hin. Durch Ausführungen in den Planunterlagen wird ein weitgehender Schutz der Allee erreicht.

Der Fachdienst Bauaufsicht –Immissionsschutz- des HSK weist darauf hin, dass die Möglichkeiten zur Lärminderung weiter ausgeschöpft werden sollen. Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

4. Abwägung mit Alternativen

Das Baugesetzbuch fordert die Prüfung der anderweitigen in Betracht kommenden Planungsalternativen, wobei der räumliche Geltungsbereich und die Ziele des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes mit dem Ziel, eine zusätzliche Zufahrt zum Werksgelände zu schaffen. Planungsalternativen grundsätzlicher Art ergeben sich daher nicht.

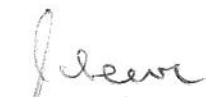
Ausführlichere Aussagen finden sich in der Begründung des Bebauungsplanes mit dem dazugehörigen Umweltbericht und weiteren Gutachten. Diese Unterlagen werden von der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereit gehalten.

5. Satzungsbeschluss und Rechtskraft

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 123 „Industriegebiet Balger“ wurde vom Rat der Stadt Brilon am 28.01.2009 als Satzung beschlossen und wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Brilon, den 28. 01. 2009

Der Bürgermeister


Schrewe